

5286/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5578/J der Abgeordneten Mag. Gilbert Trattner und Genossen vom 20. Jänner 1999, betreffend Vertretung in Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen und anderem Gremien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

a) Aufsichtsräte:

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Gesellschaften erfaßt, an denen der Bund direkt oder indirekt beteiligt ist. Bei den Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen werden sowohl Beamte des Aktiv - und Ruhestandes als auch Vertragsbedienstete zum Stichtag 1. Jänner 1999 berücksichtigt, wobei es sich, soweit im einzelnen nichts anderes vermerkt ist, um Aufsichtsratsmitglieder handelt.

AUSTRIAN AIRLINES ÖSTERREICHISCHE LUFTVERKEHRS AG
SC Dr. Kurt HASLINGER

AUSTRIA TABAKWERKE AG
SC Dr. Kurt HASLINGER

AUTOBAHNEN - UND SCHNELLSTRASSEN - FINANZIERUNGS AG (ASFINAG)
OR Ing. Mag. Christian TRATTNER

ERSTE DONAU - DAMPFSCHIFFFAHRTS - GESELLSCHAFT AG

MR Dr. Alexander MAZURKIEWICZ

FELBERTAUERNSTRASSE AG

MR Dr. Wilfried TRABOLD

MR Mag. Wolfgang FRITZ

OR Mag. Gerhard WIDMANN

OSTTIROLER INVESTMENT GESMBH

MR Dr. Wilfried TRABOLD

GROSSGLOCKNER HOCHALPENSTRASSEN AG

MR Dr. Wilfried TRABOLD

MR Dr. Rudolf GLÖCKEL

MR DipI.-Ing. Dr. Gerhard LINDEMANN

MR Mag. Heinz Moosbauer

INTERNATIONALES AMTSSITZ - UND KONFERENZZENTRUM WIEN AG

SC Dr. Kurt HASLINGER

SC i.R. Dr. Alfred SCHULTES

ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING AG (ÖIAG)

Dr. Claudia SCHMIED

ÖSTERREICHISCHES KONFERENZZENTRUM WIEN AG

MR Dr. Wilfried TRABOLD

ÖSTERREICH INSTITUT GESMBH

OR Mag. Alois SCHNEEBAUER

TIMMELSJOCH - HOCHALPENSTRASSEN AG

MR Dr. Wilfried TRABOLD

ADir. Christine APPL

ALPENSTRASSEN AG

OR Ing. Mag. Christian TRATTNER

ÖSTERREICHISCHE AUTOBAHNEN UND SCHNELLSTRASSEN AG

OR Ing. Mag. Christian TRATTNER

POST UND TELEKOM AUSTRIA AG

SC i.R. Dr. Günter SCHOLZ

POST UND TELEKOMBETEILIGUNGSVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Claudia SCHMIED

EISENBAHN - HOCHLEISTUNGSSTRECKEN - AG

SC i.R. Dr. Günther SCHOLZ

LOKALBAHN LAMBACH - VORCHDORF - EGGENBERG AG

SC i.R. Dr. Günther SCHOLZ

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI AG

OR Mag. Gerhard WIDMANN

STROHAL - ROTATIONSDRUCK GMBH

OR Mag. Gerhard WIDMANN

MUSEUMSQUARTIER ERRICHTUNGS - UND BETRIEBSGESMBH

OR Dr. Anton MATZINGER

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR WELTRAUMFRAGEN GESMBH

MR Mag. Heinz GRASER

ÖSTERREICHISCHE MENSENBETRIEBSGESMBH

MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER

OR Mag. Gerhard WIDMANN

ÖSTERREICHISCHES FORSCHUNGSZENTRUM SEIBERSDORF GESMBH

Rätin Dr. Andrea ROSENFELD

BUNDESRECHENZENTRUM GMBH

SC Dr. Kurt HASLINGER
SL Dr. Arthur WINTER
SL Univ. Doz. Dr. Gerhard STEGER
Mag. Josef PODLESNIG

**BÜRGES - FÖRDERUNGSBANK DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN GESMBH**

OR Ing. Mag. Christian TRATTNER
MRätin Dr. Helga ZECHTL
Beamtin Mag. Silvia ZENDRON

**BUWOG - GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSGESELLSCHAFT FÜR BUNDESBE -
DIENSTETE GESMBH**

SL Univ. Doz. Dr. Gerhard STEGER
MR Dipl. Ing. Dr. Gerhard LINDEMANN
OR Dr. Michael MANHARD
MR Dr. Wilhelm ÖLOSS

DOROTHEUM AUKTIONS - VERSATZ - UND BANK GESMBH

MRätin Dr. Helga ZECHTL
MR Dr. Alexander MAZURKIEWICZ

FLUGHAFEN GRAZ BETRIEBSGESMBH

MR Dr. Nikolaus DITFURTH
FLUGHAFEN LINZ BETRIEBSGESMBH
MR Mag. Wolfgang FRITZ

GEMEINNÜTZIGE EISENBAHNSIEDLUNGSGESELLSCHAFT MBH LINZ

OR Franz KLUG

GEMEINNÜTZIGE EISENBAHNSIEDLUNGSGESELLSCHAFT GESMBH IN VILLACH

ADir. Christine APPL

KÄRNTNER FLUGHAFEN BETRIEBSGESMBH

MRätin Dr. Helga ZECHTL

OLYMPIA EISSPORTZENTRUM INNSBRUCK GESMBH
MR Dr. Alexander MAZURKIEWICZ

ÖSTERREICHISCHER BUNDESVERLAG GESMBH
MRätin Dr. Helga ZECHTL

ÖSZ BUCHAUSLIEFERUNGSGESELLSCHAFT MBH
OR Mag. Gerhard WIDMANN

RESIDENZVERLAG GESMBH
MRätin Dr. Helga ZECHTL

CHRISTIAN BRANDSTÄTTER VERLAGSGESMBH
MRätin Dr. Helga ZECHTL

KLETT - COTTA VERLAGS GESMBH
OR Mag. Gerhard WIDMANN

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFINANZIERUNGSAGENTUR
a.o. Univ. Prof. SC Dr. Anton STANZEL
SL Univ. Doz. Dr. Gerhard STEGER
MRätin Dr. Helga ZECHTL

ÖSTERREICHISCHER EXPORTFONDS GESELLSCHAFT MBH
ORätin Mag. Silvia MACA

MONOPOLVERWALTUNG GMBH
OR Mag. Thomas WIESER
MR Dr. Wilfried TRABOLD
MR Dr. Franz SPIESS

PLANAI - HOCHWURZEN - BAHNEN GESMBH
MR Dr. Wilfried TRABOLD
MR Dr. Alexander MAZURKIEWICZ

SALZBURGER FLUGHAFENBETRIEBSGESMBH
OR Mag. Gerhard WIDMANN

ADir. Friedrich SMETANA

TIROLER FLUGHAFENBETRIEBSGESMBH

MRätin Dr. Helga ZECHTL

VILLACHER ALPENSTRASSEN FREMDENVERKEHRSGESMBH

MR Dr. Wilfried TFABOLD

OR Franz KLUG

WOHNBAUGESELLSCHAFT DER ÖBB GEMEINNÜTZIGE GESMBH

ADir. Christine APPL

WOHNUNGSANLAGEN GESMBH

MR Dr. Alexander MAZURKIEWICZ

MR Dr. Josef MANTLER

LAGEREIBETRIEBE GESMBH

SC i.R. Dr. Alfred SCHULTES

MR Dr. Josef MANTLER

ÖSTERREICHISCHE WEINMARKETINGSERVICEGESMBH

SL Univ. Doz. Dr. Gerhard STEGER

Beamter Dipl. Ing. Herbert KASSER

LANDWIRTSCHAFTLICHE BUNDESVERSUCHSWIRTSCHAFTEN GESMBH

Beamter Dipl. Ing. Herbert KASSER

ÖSTERREICHISCHE BUNIDESFORSTE AG

Mag. Robert PELOUSEK

ERRICHTUNGSGESELLSCHAFT MARCHFELDKANAL

Mitglieder des Kuratoriums

MR Dr. Friedrich RESEL

Beamter Dipl. Ing. Herbert KASSER

AUSTRIA FERGAS GESMBH

MR. Dr Alexander MAZURKIEWICZ

INNOVATIONSAGENTUR GESMBH

MRätin Dr. Monika HUTTER

SCHLOSS SCHÖNBRUNN KULTUR - UND BETRIEBSGESM.B.H.

MR Dr. Friedrich RESEL

SCHÖNBRUNNER TIERGARTEN GES. M.B.H.

ADir. Knut BEITL

KÄRNTNER BETRIEBSANSIEDLUNGS - UND BETEILIGUNGS GESMBH

Beamtin Mag. Corinna FEHR

NÖ GRENZLANDFÖRDERUNGS GESMBH

Mag. Clemens MUNGENAST

VERKEHRSVERBUND OST - REGION (VOR) GESMBH

MR Dr Wilfried TRABOLD

MR Dr. Hans WKSCH

SCHIENENINFRASTRUKTURFINANZIERUNGS - GESMBH

SC i.R. Dr. Günther SCHOLZ

OR Ing. Mag. Christian TRATTNER

ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHNEN

OR Ing. Mag. Christian TRATTNER

ÖKOMBI WAGGONBETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

SC i.R. Dr. Günther SCHOLZ

ÖSTERREICHISCHE VERKEHRSKREDITBANK AG

MR Mag. Manfred LÖDL

ÖSTERREICHISCHES FORSCHUNGS - UND PRÜFZENTRUM ARSENAL GESMBH

Rätin Dr. Andrea ROSENFELD

AUSTRO CONTROL GESMBH

OR Mag. Gerhard WIDMANN

ÖIAG - BERGBAUHOLDING AG

MR Mag. Thomas WIESER

**INTERNATIONALES STUDENTENHAUS GEMEINNÜTZIGE
GESELLSCHAFT MBH INNSBRUCK**

OR Franz KLUG

TELECOM CONTROL GESMBH

SL Univ. Doz. Dr. Gerhard STEGER

VAMED MEDIZINTECHNIK GESMBH

MR Dr. Wilfried TRABOLD

BUNDESVERSUCHSANSTALTEN GESMBH

Beamter Dipl. Ing. Herbert KASSER

b) Beiräte und Kommissionen:**Bundesentschädigungskommission(BEK)**

Diese Kommission wurde gem. § 20 Abs. 1 des Besatzungsschädengesetzes (BSG), BGBl. Nr. 126/1958, errichtet und zuletzt gem. § 35 Entschädigungsgesetz CSSR, BGBl. Nr. 45211975, als Institution übernommen. Die Senate des BEK werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter der Kommission sind im Amtskalender namentlich angeführt.

Die BEK entscheidet in Senaten von zwei Beisitzern unter Vorsitz eines Richters. Die Beisitzer der BEK bestehen aus zwei Gruppen von Mitgliedern, wobei die Mitglieder der ersten Gruppe vom Bundesministerium für Finanzen aus den Beamten der Verwendungsgruppe A oder B gem. § 21 Abs. 3 BSG ernannt werden. Die Beisitzer der zweiten Gruppe sind gem. § 21 Abs. 4 leg. cit. von den gesetzlichen Berufsvertretungen zu entsenden.

Vom Bundesministerium für Finanzen sind nachstehende Bedienstete in diese Kommission nominiert:

OR Dr. Hans BAUER

OR Dr. Herwig HELLER
OR Dr. Oliver HERZOG
MR Dr. Richard WARNUNG

Bundesverteilungskommission(BVK)

Die BVK wurde gem. § 17 des Verteilungsgesetzes Bulgarien, BGBl. Nr. 129/1964, errichtet und zuletzt gem. § 19 des Verteilungsgesetzes DDR (VG - DDR), BGBl. Nr. 189/1988, als Institution übernommen. Die Senate der BVK werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Die Mitglieder der Kommission sind im Amtskalender namentlich angeführt. Die BVK entscheidet in Feststellungssenaten und in einem Verteilungssenat. Die Feststellungssenate entscheiden durch einen Richter als Vorsitzenden und durch je ein Mitglied der ersten und der zweiten Gruppe der Beisitzer (§ 21 Abs. 1 Verteilungsgesetz Bulgarien).

Der Verteilungssenat der BVK entscheidet durch einen Richter als Vorsitzenden und einen zweiten Richter sowie durch je zwei Mitglieder der ersten und der zweiten Gruppe der Beisitzer (§ 21 Abs. 2 leg. cit).

Die Mitglieder der ersten Gruppe werden vom Bundesministerium für Finanzen aus den Beamten der Verwendungsgruppe A oder B gem. § 19 Abs. 3 leg. cit. ernannt.

Die Mitglieder der zweiten Gruppe sind gem. § 19 Abs. 4 leg. cit von den gesetzlichen Berufsvertretungen zu entsenden.

Vom Bundesministerium für Finanzen sind nachstehende Bedienstete in diese Kommission nominiert:

OR Dr. Hans BAUER
OR Dr. Herwig HELLER
OR Dr. Anton MATZINGER
Rätin Dr. Friederike SCHWARZENDORFER
OR Dr. Friedrich STANZEL
MR Dr. Richard WARNUNG

Punzierungsbeirat

Dieser Beirat wurde gem. § 5 Abs. 5 bis 9 Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, eingerichtet. Die Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Mitglieder des Beirates werden gem. § 5 Abs. 5 leg. cit. bestellt und sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

Österreichisch - tschechoslowakische und österreichisch - slowakische Expertengruppe für Grenzübergänge

Diese interministerielle Expertengruppe, bei der das Bundesministerium für Finanzen federführend ist, wurde beim Bundesministerium für Finanzen gem.

§ 8 Bundesministeriengesetz eingerichtet. Die Expertengruppen tagen im Regelfall einmal jährlich. Die Mitglieder der Expertengruppe werden fallweise von den Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie den Ämtern der Landesregierungen für Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich entsendet.

Erweiterter Beirat nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 AFG

Dieser Beirat wurde gemäß § 5 Abs. 3 AFG 1981 zur Begutachtung für Ansuchen um Haftungsübernahmen, die im Einzelfall 10 Mio. S übersteigen, beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtet. Die Mitglieder sind je ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Oesterreichischen Nationalbank und der Oesterreichischen Kontrollbank - AG, letzterer ohne Stimmrecht. Das Gremium tritt wöchentlich zusammen. Die Zusammensetzung variiert im Rahmen des oben genannten in Frage kommenden Personenkreises. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind namentlich im Österreichischen Amtskalender angeführt.

Beirat gem. § 5 Abs. 2 Ausfuhrförderungsgesetz 1981

Dieser beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Beirat hat Ansuchen um Haftungsübernahmen, die im Einzelfall 10 Mio. S nicht übersteigen, zu begutachten. Die Mitglieder dieses Beirates sind ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und der Oesterreichischen Kontrollbank - AG, letzterer ohne Stimmrecht. Das Gremium tritt wöchentlich zusammen. Die Zusammensetzung variiert im Rahmen des oben genannten in Frage kommenden Personenkreises.

Exportfinanzierungskomitee

Aufgrund der Novelle zum Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 793/74, wurde am Sitz der Oesterreichischen Kontrollbank - AG ein Exportfinanzierungskomitee eingerichtet. Die Mitglieder sind je ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen (Vorsitzender), des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und der Oesterreichischen Nationalbank, letzterer ohne Stimmrecht. Das Gremium tritt grundsätzlich monatlich zusammen. Die Zusammensetzung variiert im Rahmen des oben genannten in Frage kommenden Personenkreises.

Börseberufungssenat gem. Börsegesetz

Dieser Berufungssenat wurde gem. § 64 Abs. 2 Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/89, eingerichtet. Der Senat tritt bei Bedarf zusammen. Die Mitglieder sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

Beirat zur Kontrolle der finanziellen Gebarung der Bundes - Wertpapieraufsicht gem. § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), BGBl. Nr. 753/1996

Der Bundesminister für Finanzen hat gem. § 4 WAG bei der BWA einen Beirat zur Kontrolle der finanziellen Gebarung der BWA einzurichten. Dieser Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich, ein Mitglied auf Vorschlag der Bundes - Arbeitskammer, ein Mitglied auf Vorschlag der Oesterreichischen Nationalbank zu bestellen. Zwei Mitglieder sind aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Finanzen zu bestellen. Diese müssen sachkundige Beamte des

Aktivstandes oder sachkundige Vertragsbedienstete sein. Derzeit sind mit der Vertretung des Ressorts betraut:

MR Dr. Alexander GANCZ
MR Mag. Manfred LÖDL

Expertenkommission gem. § 81 Bankwesengesetz

Diese Kommission ist gem. § 81 Bankwesengesetz zur Beratung des Bundesministers für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank über Fragen des Bankwesens und über die Entsendung von Prüfern nach § 70 Abs. 1 Z. 3 leg. cit. eingerichtet. Sie besteht aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern; zwei Mitglieder (und zwei Ersatzmitglieder) sind auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen, zwei weitere Mitglieder (sowie zwei Ersatzmitglieder) sind auf Vorschlag der Oesterreichischen Nationalbank zu bestellen. Folgende Personen sind mit der Vertretung des Bundesministeriums für Finanzen betraut:

a.o. Univ. Prof. SC Dr. Anton STANZEL
MR Dr. Alexander GANCZ
OR Mag. Alfred LEJSEK (Ersatzmitglied)
MR Mag. Herbert SUTTER (Ersatzmitglied)

Bewertungsbeirat

Der Beirat gründet sich auf § 41 Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Die Mitglieder des Beirates werden gem. § 41 leg. cit. bestellt und sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

Bundesschätzungsbeirat

Der Beirat gründet sich auf § 4 Bodenschätzungsgesetz, BGBl. Nr. 233/1977. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Die Mitglieder des Beirates werden gem. § 4 leg. cit. bestellt und sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

Bundeskraftwagenkommission

Diese Kommission wurde basierend auf einem Beschluß des Ministerrates vom 13. Juni 1950 eingerichtet. Die Kommission tritt ca. dreimal jährlich zusammen. Die Mitglieder der Kommission sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

Revisionsbeirat der Internen Revision im Bundesministerium für Finanzen

Der Revisionsbeirat hat seine Rechtsgrundlage im § 8 Bundesministeriengesetz. Der Beirat tritt fallweise zusammen. Die Mitglieder des Beirates sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

Kommission für Betriebliches Vorschlagswesen

Diese Kommission hat ihre Grundlage in einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 1. Februar 1978 bzw. in einem Beschluß des Ministerrates vom 13. Juli 1978. Die Kommission tritt je nach Bedarf zusammen. Im Hinblick auf ihre Aufgaben, nämlich Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise der Verwaltung auf ihre Realisierbarkeit und ihren Wert zu prüfen, werden als Mitglieder ausschließlich sachkundige Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bestellt.

Ministerielle Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Finanzen zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frau im öffentlichen Dienst (MAG - ÖD)

Im Rahmen des Frauenförderungsprogrammes - Beschluß des Ministerrates vom 10. November 1981 - besteht im Bundesministerium für Finanzen wie auch in den anderen Ressorts diese Arbeitsgruppe gem. § 8 Bundesministeriengesetz. Die Arbeitsgruppe besteht aus der Vorsitzenden, der(n) Stellvertreterin(innen) der Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Bei der Auswahl der Mitglieder, die ausschließlich aus dem Bereich des Bundesministeriums für Finanzen und der dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen stammen, ist auf den organisatorischen Aufbau der Finanzverwaltung und der Verteilung der Frauen auf die einzelnen Dienststellen Bedacht zu nehmen. Die Mitglieder der Ministeriellen Arbeitsgruppe werden vom Bundesminister für Finanzen auf unbestimmte Zeit bestellt (AÖFV Nr. 171/1991 - Geschäftsordnung der MAG - ÖD). Die Vorsitzende und deren Stellvertreterin sind im Österreichischen Amtskalender namentlich angeführt. Die MAG - ÖD ist von der Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen.

Weiters entsendet das Bundesministerium für Finanzen Bedienstete in nachstehende Gremien:

Kontrollausschuß der Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
(OR Dr. Friedrich STANZEL)

Kuratorium der VOEST - ALPINE STAHLSTIFTUNG (MR Dr. Johannes RANFTL)

Salzburger Festspielfonds
Kuratorium: Dr. Claudia SCHMIED
Delegiertenversammlung: MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER

Kuratorium der Bregenzer Festspiele (MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER)

Kuratorium des österreichischen Filminstituts (OR Dr. Viktor LEBLOCH)

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Kuratorium u. Delegiertenvers.: (Mag. Birgit KUNTERTH, MR Mag. Heinz GRASER)

Kunstförerungsbeirat (MR Dr. Christa WINKLER, ADir Karin HACKL)

Interministerielles Komitee für Schulraumfragen (MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER,
Mag. Birgit KUNTERTH)

Kuratorium der Theresianischen Akademie (MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER,
OR Dr. Viktor LEBLOCH)

Kuratorium des Österreichischen Instituts für Sportmedizin
(MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER)

Beirat der Geologischen Bundesanstalt
(MR Mag. Heinz GRASER, MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER)

Kommission für Weltraumforschung und -technologie
(MR Mag. Heinz GRASER, MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER)

Österreichische Friedrich und Lilian Kiesler Privatstiftung
(Vorstand: MR Dr. Christa WINKLER)

Kuratorium der Diplomatischen Akademie Wien (Mag. Isabella LINDNER, ORätin Dr. Ingrid EHRENBÖCK - BÄR)

Besetzungsoberkommission bei der Monopolverwaltung GmbH (MR Mag. Martin STORM, MR Dr. Josef HERZOG)

Land - und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem - Beirat
(MR Dipl. Ing. Dr. Herwig RAAB, MR Dr. Leopold KÖNIG)

Land - und forstwirtschaftliches Rechenzentrum (MR Dipl. Ing. Dr. TIWALD, Mag. Klaus LESJAK)

Kommission für das Zentrale Ausweichrechenzentrum (SL Dr. Arthur WINTER)

Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gem. § 17 Opferfürsorgegesetz (MR Dr. Karl MUHR, Mag. Richard GAUSS, Mag. Gerlinde LOIBNER, Mag. Gabriela OFFNER)

Institut für Orthopädietechnik (MR Dr. Karl MUHR, Mag. Richard GAUSS)

Begleitausschuß der Gemischten Kommission für ESF (Ziel III und IV)
(Mag. Richard GAUSS, Mag. Thomas BLATTNER)

Bundesbehindertenbeirat gem. § 8 Abs. 1 Bundesbehindertengesetz
(MR Dr. Karl MUHR, Mag. Richard GAUSS)

Kuratorium des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen gem. § 31 Bundesbehindertengesetz (MR Dr. Karl MUHR, Mag. Richard GAUSS)

Beirat gem. § 10 Abs. 2 des Behinderten - Einstellungsgesetzes (MR Dr. Karl MUHR, Mag. Richard GAUSS)

Beirat nach dem Ausgleichstaxfonds (MR Dr. Karl MUHR, Mag. Gerlinde LOIBNER)

Beirat für die Renten - und Pensionsanpassung gem. § 108e ASVG (SC Mag. Emmerich BACHMAYER, MR Dr. Karl MUHR, Dr. Peter FAES, Mag. Richard GAUSS)

Kuratorium des Fonds „Österreichisches Institut für Gesundheitswesen“
gem. § 5 Abs. 1 BGBl. Nr. 63/1973 idg F (MR Dr. Karl MUHR, Mag. Richard GAUSS)
Verwaltungsrat gem. § 5 Abs. 1 Arbeitsmarktservice - Gesetz (Dr. Brigitta MLINEK,
MR Dr. Karl MUHR)

Strukturkommission gem. Vereinbarung gem. Art. 15 a über die Reform des
Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung f. d. Jahre 1997 bis 2000
(BM Rudolf EDLINGER, SL Univ. Doz. Dr. Gerhard STEGER, MR Dr. Karl MUHR)

Kontrollausschuß des Arbeitsmarktservice
(MR Dr. Karl MUHR)

Bauausschuß des Arbeitsmarktservice
(MR Dr. Karl MUHR, Mag. Gerlinde LOIBNER)

Förderungsausschuß des Arbeitsmarktservice
(MR Dr. Karl MUHR, Mag. Richard GAUSS, Mag. Gerlinde LOIBNER,
Mag. Gabriela OFFNER)

Kontrollausschuß für die Besonderen Bundessportförderungsmittel gem. § 10 Bundes -
Sportförderungsgesetz BGBl. Nr. 2/1970 idF BGBl. Nr. 286/1990 i.V.m. Pkt. 11.3 der
Geschäftsordnung für den Kontrollausschuß (MRätin Dr. Birgitt WOHLGEMUTH, ORätin Dr.
Ingrid EHRENBÖCK - BÄR)

Austria Ski Pool (MRätin Dr. Birgitt WOHLGEMUTH)

Ständiges Komitee zur Aufrechterhaltung der Vereinheitlichung der Form und Gliederung
der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und
Gemeindeverbände - VR - Komitee (OR Dr. Anton MATZINGER)

Fachbeirat für Finanzstatistik (OR Dr. Anton MATZINGER)
Lenkungsausschüsse Verkehrsverbände (MR Dr. Hans LUKSCH)

Vollzugausschuß für den Schienenverbund (SC i.R. Dr. Günther SCHOLZ)

Arbeitsgruppe „Wetterdienste“ (MR Dr. Hans LUKSCH)

Österreichische Raumordnungskonferenz - ÖRQK - Unterausschuß Prognosen
(MR Dr. Eduard FLEISCHMANN, Mag. Martin SAILER)

ÖROK Unterausschuß Verkehr (MR Dr. Hans LUKSCH)

ÖROK Unterausschuß Regionalwirtschaft (MRätin Dr. Monika HUTTER)

ÖROK Arbeitsgruppe Rechtsform (MRätin Dr. Waltraud BALKANYI)

ÖROK Arbeitsgruppe Rechtsform ständiger Unterausschuß (MRätin Dr. Waltraud
BALKANYI, Mag. Martin SAILER)

ÖROK Raumordnungsbericht (MRätin Dr. Waltraud BALKANYI, Mag. Martin SAILER)

ÖROK Unterausschuß Siedlungswesen (Mag. Martin SAILER, Mag. Ilse KASTANEK)

ÖROK Unterausschuß Boden (Mag. Martin SAILER)

ÖROK Unterausschuß Verträglichkeitsprüfung (Mag. Ilse KASTANEK)

ÖROK Unterausschuß Alpenschutz (Mag. Martin SAILER)

ÖROK Stellvertreterkommission (SC Dr. Alfred SCHULTES,
MRätin Dr. Waltraud BALKANYI)

Österreichisches Normungsinstitut - Ausschuß Vergabewesen
(ORat Dr. Gerhard REICHER)

Beamtenkomitee „Internationale Großforschungseinrichtung mit Sitz in Österreich“
(MRätin Dr. Waltraud BALKANYI)

Ausschuß für Government Vertragsstandards beim Bundeskanzleramt
(MRätin Dr. Waltraud BALKANYI)

Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung
(MRätin Dr. Waltraud BALKANYI)

Rat für Technologieentwicklung (MRätin Dr. Waltraud BALKANYI)

Innovations - und Technologiefonds - Ausschuß (MRätin Dr. Monika HUTTER)
Beirat für die regionale Innovationsprämie (MRätin Dr. Monika HUTTER)

Interministerielles Kontaktkomitee für die Koordination der bundesweiten Finanzierungs - und
Förderungseinrichtungen (MRätin Dr. Monika HUTTER)

Kontrollrat des Österreichischen Instituts für Raumordnung (Mag. Silvia ZENDRON)

Kontrollkommission des Vereins für internationale Forschungstechnologie - und
Bildungskooperation (Mag. Silvia ZENDRON)

Kuratorium des Instituts für Stadt - und Regionalforschung
(OR Dr. Anton MATZINGER)

Ständiges Komitee zur Aufrechterhaltung der Vereinheitlichung der Form und Gliederung
der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und
Gemeindeverbände - VR - Komitee (OR Dr. Anton MATZINGER)

Förderbeirat betreffend Sektorplanförderung gem. VO (EWG) 866/90
(Dipl. Ing. Herbert KASSER; Rat Dr. Wolfgang MAYRHOFER)

Begleitausschüsse für die Zielgebiete und Gemeinschaftsinitiativen:

Ziel 1 (MR Dr. Monika HUTTER, Mag. Marcus HEINZ)

Ziel 2 - Österreich & RESIDER, RECHAR (Mag. Silvia ZENDRON,
Mag. Clemens MUNGENAST)

Ziel 2 - NÖ (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)

Ziel 2 - OÖ (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)

Ziel 2- Stmk. (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)

Ziel 2 - Vlb. (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)
Ziel 5b Österreich & LEADER (Mag. Clemens MUNGENAST, Dr. Wolfgang MAYRHOFER)
Ziel 5b - Kärnten (Mag. Clemens MUNGENAST, Dr. Wolfgang MAYRHOFER)
Ziel 5b - NÖ (Mag. Clemens MUNGENAST, Dr. Wolfgang MAYRHOFER)
Ziel 5b - OÖ (Mag. Clemens MUNGENAST, Dr. Wolfgang MAYRHOFER)
Ziel 5b - Salzburg (Mag. Clemens MUNGENAST, Dr. Wolfgang MAYRHOFER)
Ziel 5b - Stmk. (Mag. Clemens MUNGENAST, Dr. Wolfgang MAYRHOFER)
Ziel 5b - Tirol (Mag. Clemens MUNGENAST, Dr. Wolfgang MAYRHOFER)
Ziel 5b - Vlb. (Mag. Clemens MUNGENAST, Dr. Wolfgang MAYRHOFER)
Fischerei + Aquakulturen (Dr. Wolfgang MAYRHOFER, Mag. Clemens MUNGENAST)
INTERREG Österreich - Bayern (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)
INTERREG Österreich - Italien (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)
INTERREG Außengrenze (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)
INTERREG Österreich - Slowakei (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)
INTERREG Österreich - Slowenien (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)
INTERREG Österreich - Tschechien (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)
INTERREG Österreich - Ungarn (Mag. Silvia ZENDRON, Mag. Clemens MUNGENAST)
GI - KMU (MR Dr. Monika HUTTER, Mag. Silvia ZENDRON)
GI - URBAN (MR Dr. Monika HUTTER, Mag. Clemens MUNGENAST)
GI - RETEX (Mag. Corinna FEHR, OR Mag. Christian TRATTNER)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Statistik der Forschung und experimentellen Entwicklung (MRätin Dr. Waltraud BALKANYI, MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Datenbanken - ISIS (MR Dr. Alfred FRANZ, MR Dr. Leopold KÖNIG)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Agrarstatistik
(Rat Dr. Wolfgang MAYRHOFER, Rat Dipl. Ing. Josef WAGNER)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Energiestatistik
(MR Mag. Roland FERCHENBAUER)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Bevölkerungsstatistik
(MR Mag. Roland FERCHENBAUER)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Sozialstatistik (MR Mag. Roland FERCHENBAUER)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Statistik der gewerblichen Wirtschaft (MR Dr. Eduard FLEISCHMANN)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (MR Dr. Eduard FLEISCHMANN)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Wirtschafts - und Berufssystematiken (MR Dr. Eduard FLEISCHMANN)

Statistische Zentralkommission - Fachbeirat für Finanzstatistik (MR Mag. Alfred PICHLER, OR Dr. Thomas LIMBERG)

Preiskommission gem. Fernmeldegesetz (MR Dr. Hans LUKSCH)

Preiskommission gem. § 9 Preisgesetz beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (MR Mag. Roland FERCHENBAUER)

Preiskommission gem. § 9 Preisgesetz beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Mag. Gabriela OFFNER, Mag. Thomas BLATTNER)

Bundesvergabeamt (Mag. Martin SAILER)

Förderungsbeirat betreffend Investition in der Land - und Forstwirtschaft (Dipl. Ing. Herbert KASSER)
BÜRGES, Ausschuß für Jungunternehmerförderungsaktion (ADir. Knut BEITL,
MR Dr. Friedrich RESEL)

Beirat für Straßenforschung (MR Dr. Nikolaus DITFURTH)

Interministerielles Beamtenkomitee für die Bergbauförderung (MR Dr. Nikolaus DITFURTH)

Beirat für die allgemeine Bauforschung und das technische Versuchswesen (MR Dr. Friedrich RESEL)

Arbeitsausschuß für die wirtschaftliche Landesverteidigung (MR Dr. Nikolaus DITFURTH)

Beirat für die geologische Bundesanstalt beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MR Dr. Nikolaus DITFURTH)

Baupreiskommission (MR Dr. Nikolaus DITFURTH, OR Ing. Mag. Christian JRATTNER)

Österreich Werbung Generalversammlung (OR Ing. Mag. Christian TRATTNER)

Kommission in Angelegenheiten der betrieblichen Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland
(MR Dr. Kathrin EBERL - SVOBODA, OR Dr. Eduard TRIMMEL)

Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung
(OR Dr. Eduard TRIMMEL, MR Dr. Eduard KLISSENBAUER)

Gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes und der Länder gem. § 22 UFG
(MR Dr. Eduard KLISSENBAUER, OR Dr. Eduard TRIMMEL)

NUP - Komitee (Nat. Umweltprogramm)
(MR Dr. Eduard KLISSENBAUER, MR Dr. Kathrin EBERL - SVOBODA)

Nationale Biodiversitäts - Kommission
(OR Dr. Eduard TRIMMEL)

IMK - Klima (Interministerielles Komitee zum Schutz des globalen Klimas)
(OR Dr. Eduard TRIMMEL)

Österreichischer Rat für Nachhaltige Entwicklung
(OR Dr. Eduard TRIMMEL)

Österreichisches Nationalkomitee "Internationales Jahr der älteren Menschen"
(MR Dr. Kathrin EBERL - SVOBODA)

Energieförderungsbeirat gem. § 28 Energieförderungsgesetz
(MR Dr. Kathrin EBERL-SVOBODA, OR Dr. Eduard TRIMMEL)

OECD - Umweltkomitee
(MR Dr. Kathrin EBERL - SVOBODA)

Asylbeirat
(MR Dr. Kathrin EBERL - SVOBODA, Rat Dr. Alexander TOMASCH)

Kommission zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Länder und Gemeinden
(MR Dr. Kathrin EBERL-SVOBODA, ORätin Dr. Eva - Maria TOBOLA)

Nationalparkkommission Neusiedler See - Seewinkel
(MR Dr. Eduard KLISSENBAUER, OR Dr. Eduard TRIMMEL)

Nationalparkkommission Thayatal
(MR Dr. Eduard KLISSENBAUER)

Beirat gem. § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit
und Publizistik 1984 im Bundeskanzleramt (MR Dr. Gerhard BINDER)

Außenhandelsbeirat gem. § 14 Außenhandelsgesetz
(OR Dipl. Ing. Dr. Robert GRANDITSCH)

Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches - Codexkommission
gem. § 52 des Lebensmittelgesetzes 1975
(OR Dipl. Ing. Dr. Robert GRANDITSCH, MR Manfred STAMMHAMMER)

Kommission für Entwicklungsfragen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
„Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung“
(MRätin Dr. Elfriede FRITZ)

Außenwirtschaftspolitischer Beirat (MRätin Dr. Elfriede FRITZ, ORätin Dr. Bettina VOGL -
LANG)

Österreichische Akademie der Wissenschaften
Kuratorien der Institute für Vergleichende Verhaltensforschung, Biomedizinische
Altersforschung, Demographie, Maternalwissenschaft, Stadt - und Regionalforschung,
Österreichisches Biographisches Lexikon und biographische Dokumentation, Technikfolgen -
Abschätzung, Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Österreichische Dialekt -

und Namenlexika, Limnologie, Phonogrammarchiv, Diskrete Mathematik, Biophysik und Röntgenstrukturforschung, Kultur - und Geistesgeschichte Asiens, Mittelenergiephysik, Molekularbiologie, Weltraumforschung, Hochenergiephysik, Nationalkomitee für das Programm Mensch und Biosphäre der UNESCO, Internationales Institut für angewandte Systemanalyse und Nationalkomitee für das Internationale Geologische Korrelationsprogramm
(MR Mag. Heinz GRASER, MR Dr. Robert TUMMELTSHAMMER)

Besetzungsbeirat der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft gem.
§ 32 Tabakmonopolgesetz (MR Dr. Josef HERZOG, MR Dr. Otto PLÜCKHAHN,
MR Mag. Martin STORM)

Österreichisches Normungsinstitut, Fachnormenausschuß 036 - Spiritus
(ORat Dipl. Ing. Dr. Robert GRANDITSCH)

Koordinationskommission für Informationstechnik - KIT
(SC Dr. Arthur WINTER, MR Mag. Manfred LÖDL)

Beratungsausschuß für Informationstechnik - BIT (Ing. Johann PLESAC)

c) Kreditinstitute und andere:

Im Bereich der Banken hat der Bundesminister für Finanzen bestimmte Aufsichts - und andere Funktionen nach den einschlägigen, in seinen Vollzugsbereich fallenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestellen. Dies betrifft folgende Gesetze:
Ausfuhrförderungsgesetz, BGBl. Nr. 215/1981 idgF, iVm den auf dieser Basis geschlossenen Rückversicherungsverträgen,
Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 idgF,
Bausparkassengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 idgF,
Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 idgF,
Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989 idgF,
Garantiegesetz, BGBl. Nr. 296/1977 idgF,
Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, RGrBl. 213/1905 idgF,
Glückspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 idgF,
Hypothekenbankgesetz, dRGrBl. Nr. 37511899 idgF,
Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993 idgF,
Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990 idgF,

Pfandbriefgesetz, dRGBL. Nr. 49211927 idgF,
Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969 idgF,
Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 5011984 idgF und
Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 6411979 idgF.

Einige dieser Funktionen entfallen auf die vom Bundesminister für Finanzen nach dem Bankwesengesetz bei allen Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von mehr als 5 Mrd. S - bzw. bei Sparkassen ab einer Bilanzsumme von 100 Mrd. S - zu bestellenden Staatskommissäre (Stellvertreter).

Wie bereits in den Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 5179/J vom 9. Juli 1993, 1513/J vom 23. Juni 1995 und 2839/J vom 27. August 1997 ausgeführt wurde, sind die Staatskommissäre ein wesentlicher Teil der bankaufsichtlichen Organisation. Kreditinstitute arbeiten überwiegend mit fremden Geldern, weshalb die zentralen Ziele der Aufsichtsnormen Gläubiger - und Funktionsschutz darstellen. Das Instrument einer aufgefächerten Staatsaufsicht mit Vorortprüfungen ist überall dort sinnvoll einzusetzen, wo die Behörde zeitnahe und verdichtete Informationen benötigt, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Der Staatskommissär, dem Einsicht in die aktuelle wirtschaftliche Situation eines Institutes zukommt, liefert der Bankenaufsicht auch die für die Verfolgung dieser Ziele nötigen direkten Informationen. Ohne Staatskommissäre müßte daher der Personalstand der Bankenaufsicht - um eine gleich hohe Aufsichtsintensität zu gewährleisten - wesentlich erhöht werden. Da die Kosten dieses Aufsichtsinstrumentes jedoch nach dem Verursacherprinzip den betreffenden Banken angelastet werden, wird damit auch den Erfordernissen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Rechnung getragen.

Die tabellarischen Übersichten, aus denen hervorgeht, in welchen Instituten Aufsichtsfunktionen wahrgenommen werden, sowie welche Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen in diesen Instituten vertreten sind, sind der Beantwortung als Beilagen 1 und 2 angeschlossen. Als Stichtag gilt der 1. Februar 1999.

d) Versicherungen:

Die Treuhänderfunktion gemäß § 22 VAG

Aufgrund der Bestimmung des § 22 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind Treuhänder für die Überwachung des Deckungsstocks bei Versicherungsunternehmen zu bestellen, die Lebensversicherungen oder Versicherungen nach Art der Lebensversicherung betreiben. Die Treuhänder werden jedoch nicht zur Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundesministers für Finanzen bestellt und sind auch diesbezüglich grundsätzlich nicht

dessen Weisungen unterworfen. Der Treuhänder hat vielmehr eigene, ihm durch das Versicherungsaufsichtsgesetz ausdrücklich zugewiesene - insbesondere die im § 23 VAG genannten - Aufgaben, selbständig wahrzunehmen.

In der Beilage 4 wird eine Aufstellung zur Verfügung gestellt, die die aktiven und pensionierten Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen, die am 1. Jänner 1999 die Funktion eines Treuhänders oder Treuhänder - Stellvertreters ausgeübt haben, sowie alle Versicherungsunternehmen enthält, bei denen Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen in einer solchen Funktion tätig sind.

e) Aufsichtsbehörde gem. § 448 ASVG, § 154 Beamten - Kranken - und Unfalver - sicherungsgesetz, § 220 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, § 208 Bauern - Sozialversicherungsgesetz:

Zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes entsendet das Bundesministerium für Finanzen Aufsichtskommissäre in folgende Versicherungsträger:

Hauptverband

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

In diesen Versicherungsträgern fungieren als Aufsichtskommissäre:

MR Dr. Karl MUHR

MR Mag. Heinz GRASER

GL Dr. Rudolf GLÖCKEL

MR Dr. Gerhard BINDER

SC Dr. Kurt HASLINGER

MRätin Dr. Waltraud BALKANYI

ADir. Reg. Rat Günter BOGENDORFER

MR Dr. Herbert HILLINGRATHNER

ORätin Dr. Friederike SCHWARZENDORFER

AL Mag. Alfred PICHLER

MR Dr. Eduard FLEISCHMANN

SC Mag. Emmerich BACHMAYER
MR Mag. Karl PANNOSCH
MR Mag. Klaus LÖDL
Botschafter Dr. Hans - Dietmar SCHWEISGUT
MR Dr. Heribert GRASSL
SC Dr. Wolfgang NQLZ
MRätin Dr. Monika MUHR - GOTTHALMSEDER
Beamter Mag. Richard GAUSS
Beamter Mag. Christian STURMLECHNER
Beamtin Mag. Gerlinde LOIBNER
Beamter Mag. Horst HCLLHUMER

f) Staatlicher Kontrolldienst gem. § 6 Staatsdruckereigesetz 1996 sowie § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. Juli 1996, BGBl. Nr. 388/1996:

ORat Dr. Hans BAUER
Hofrat Ferdinand SCHROTH
ADir Reg.Rat. Reinhard ANKER
ADir Robert KARLO
ADir Karl FLATZ
ADir Christian STERN IG
ADir Herbert GAUPMANN
FOI Kzl.Rat Johann SAGHY
FOI Ernst WINTER
FOI Franz POLZER
FOI Wilhelm BACH

Zu 3.

a) Aufsichtsräte:

In folgende Aufsichtsräte sind zum Stichtag 1. Jänner 1999 sonstige Personen gewählt:

AUTOBAHNEN - UND SCHNELLSTRASSEN - FINANZIERUNGS AG (ASFINAG)
Mag. Dietmar HOSCHER

ERSTE DONAU - DAMPFSCHIFFFAHRTS - GESELLSCHAFT AG
Dr. Winfried BRAUMANN

ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING AG

Mag. Dr. Winfried BRAUMANN

**BUWOG - GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSGESELLSCHAFT
FÜR BUNDESBEDIENSTETETE GESMBH**

Mag. Dietmar HOSCHER

ÖSTERREICHISCHER BUNDESVERLAG GESMBH

Vize Präs. HR Dr. Manfred KREMSER

WOHNUNGSANLAGEN GESMBH

Dr. Alfred HOLOUBEK

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE AG

OR Mag. Robert PELOUSEK

ÖSTERREICHISCHE DONAU - BETRIEBS AG

Dkfm. Sepp STRASSER

DONAU TECHNIK GESMBH

Dkfm. Sepp STRASSER

**GESELLSCHAFT DES BUNDES FÜR
INDUSTRIEPOLITISCHE MASSNAHMEN GESMBH (GBI)**

Mag. Franz NAUSCHNIGG

RESIDENZVERLAG GESMBH

Mag. Dietmar HOSCHER

WOHNBAUGESELLSCHAFT DER ÖBB GEMEINNÜTZIGE GESMBH

Mag. Dietmar HOSCHER

BIG BUNDESIMMOBILIEN GESMBH

Dr. Alfred HOLOUBEK

BIG LIEGENSCHAFTSVERWERTUNGS GESMBH

Dr. Winfried BRAUMANN

BIG BAUTRÄGER GESMBH

Dr. Winfried BRAUMANN

b) Beiräte und Kommissionen:

Beirat für die Statistik des Außenhandels im Bundeskanzleramt

Peter KÖPF

Franz WILHELM

Vorst.Dir. Josef BUCHINGER

Vorst.Dir. Emil SCHNEIDER

Landesdirektor Paul RAINER

Vorst.Dir. Felix STEINACHER

Dr. Franz STADLER

Peter KALES

Vorst.Dir. Dr. Peter GRABNER

Direktor Ekhard SPERNBAUER

Dkfm. Heinz KLINGAN

c) Kreditinstitute und andere:

Als Beilage 3 ist eine Tabelle angeschlossen, aus der ersichtlich ist, welche sonstigen Personen in den zu Frage 1 genannten Instituten vertreten sind.

Zu 4.:

Die maßgeblichen Kriterien für eine Betrauung mit diesen Funktionen sind Ausbildung, Sachkenntnis, Erfahrung, eine besondere Vertrauenssituation, sowie vor allem das Naheverhältnis mit dem dienstlichen Aufgabenbereich. In vielen Fällen erfolgt die Bestellung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben mit Bescheid. Nach einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, so z.B. für die Funktionen als Mitglied des Börseberufungssenats nach dem Börsegesetz, als Mitglied der Expertenkommission gem. § 81 Bankwesengesetz oder für die Funktion als Treuhänder bestehen spezielle Vorschlagsrechte (gem. § 22 Abs. 1 VAG Anhörungsrechte) Dritter, bzw. ist das Einvernehmen mit Dritten herzustellen.

Zu 5.:

Es wurden keine bereits in Ruhestand befindliche Bedienstete betraut. Soweit in Ruhestand befindliche Bedienstete aufscheinen, erfolgte die Betrauung bereits während ihrer aktiven Dienstzeit.

Zu 6. und 7.:

Die Auswahl wurde nach bestem Wissen und Gewissen grundsätzlich so vorgenommen, daß Unvereinbarkeiten vermieden werden. Ich gehe daher davon aus, daß gesetzlich normierte Unvereinbarkeiten bei den Vertretern meines Ressorts nicht bestehen. Bei bestimmten Funktionen, wie dem Versicherungstreuhänder gemäß § 22 Abs. 1 VAG, beinhaltet das gesetzliche Bestellungserfordernis auch die Beachtung der Unvereinbarkeit. Der Treuhänder bzw. sein Stellvertreter darf weder einem Organ des jeweiligen Versicherungsunternehmens angehören noch Angestellter dieses Unternehmens sein und auch sonst in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu diesem stehen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat den Treuhänder oder seinen Stellvertreter abuberufen, wenn die Unabhängigkeit nicht mehr gegeben ist (§ 22 Abs. 4 VAG).

Zu 8.:

Ein Ausschreibungsverfahren ist gemäß § 1 Ausschreibungsgesetz für die Aufnahme in den Bundesdienst und für die Vergabe von (leitenden) Funktionen und Arbeitsplätzen beim Bund vorgesehen. Im Bundesministerium für Finanzen sind jedoch keine Bestimmungen bekannt, die ein öffentliches Ausschreibungsverfahren für die Bestellung der in der gegenständlichen Anfragebeantwortung genannten Vertreter des Ressorts notwendig machen würden. Die Bestellungen erfolgten daher auch nicht aufgrund eines solchen Verfahrens. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 4.

Zu 9. und 10.:

Im Zusammenhang mit den gestellten Fragen ist vor allem darauf hinzuweisen, daß Art. 52 B -VG das Grundrecht auf Datenschutz nicht generell einschränkt oder gar aufhebt. Auch im Bereich der parlamentarischen Interpellation ist vielmehr zu prüfen, ob eine inhaltliche Beantwortung anhand der Kriterien des § 1 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz zulässig ist. Die Fragen nach den Einkünften ist bei jeder einzelnen der in den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 angeführten Personen eine Frage nach personenbezogenen Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz. Im Hinblick auf die letztgenannte Verfassungsbestimmung dürfen daher, wofür ich um Verständnis ersuche, bezüglich der Frage nach den Einkünften keine detaillierten, verknüpften Daten zur Verfügung gestellt

werden. Insoweit bei den einzelnen Gruppen andere oder besondere Bestimmungen gelten, ist folgendes auszuführen:

a) Aufsichtsräte:

Einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen steht die in Art. 20 Abs. 3 B -VG normierte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen, weil es sich um Tatsachen handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Personen als Parteien geboten ist. Anhaltspunkte ergeben sich jedoch aus den Berichten des Rechnungshofes über Erhebungen betreffend die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für die Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes.

b) Beiräte und Kommissionen:

In den zu Frage 1 genannten Gremien wird die Tätigkeit von den Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung wahrgenommen und sie erhalten aus diesem Titel daher auch überwiegend keine monetären Zuwendungen.

c) Kreditinstitute und andere:

Wie bereits in den Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 5179/J vom 9. Juli 1993 sowie Nr. 1513/J vom 23. Juni 1995 und Nr. 2839/J vom 11. Juli 1997 dargestellt wurde, unterliegen alle Vergütungen uneingeschränkt der Einkommensteuerpflicht. Der Aufwand wird nach dem Verursacherprinzip von den beaufsichtigten Instituten getragen. Im Bundesvoranschlag stehen daher den betreffenden Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüber.

Für Treuhänder nach dem Pfandbrief - und Hypothekendarlehenbankgesetz erfolgt üblicherweise keine Festsetzung der Gebühr durch den Bundesminister für Finanzen, weil die Vergütung gemäß § 34 Hypothekendarlehenbankgesetz zwischen Treuhänder und Bank vereinbart wird. Nur in Ermangelung einer Einigung wird der Betrag vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

d) Versicherungen:

Die Funktionsgebühren sind im § 3 der Treuhänder - Verordnung 1987, BGBl. Nr. 682/1986 idF BGBl. Nr. 614/1990 geregelt. Die Vergütungen unterliegen uneingeschränkt der Einkommensteuerpflicht. Der Aufwand wird zur Gänze von den jeweiligen Versicherungsunternehmen getragen.

e) Aufsichtsbehörde gern. § 448 ASVG, § 154 Beamten- Kranken- und Unfalversicherungsgesetz, § 220 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, § 208 Bauern- Sozialversicherungsgesetz:

Abgesehen von den unbesoldeten Ehrenämtern richtet sich die Aufwandsentschädigung für die mit der Ausübung der Aufsicht bzw. mit der Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes in der Sozialversicherung betrauten Bediensteten nach den Bestimmungen des § 448 Abs. 3 ASVG.

Zu 11. und 12.:

Nebentätigkeiten gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Beamten - Dienstrechtsgesetz stellen ebenfalls (weitere) Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungsbereich dar. Gleiches gilt für die auf Veranlassung der Dienstbehörde zu erfüllenden Aufsichtsfunktionen in juristischen Personen des privaten Rechts. Diese Tätigkeiten gehen zum Teil auch weit über den zeitlichen Rahmen der eigentlichen Dienststunden, sowohl hinsichtlich des Zeitaufwandes der eigentlichen Funktionsausübung als auch der Reisezeiten und des erforderlichen Vorbereitungsaufwandes, hinaus. Ich gehe davon aus, daß die in der Dienstzeit aufgewendete Zeit in dem für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausmaß hereingebracht wird. Eine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes müßte sich in einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der den einzelnen Bediensteten als auch dem Ressort in seiner Gesamtheit übertragenen Aufgaben darstellen. Dies ist jedoch nicht der Fall, weshalb auch kein ersichtlicher Grund für die Aufzeichnung der benötigten Dienststunden vorliegt.

Zu 13.:

Das Bundesministerium für Finanzen - Zentraleitung hat beispielsweise im Jahr 1998 für Nebentätigkeiten S 28.223.401,- ausgegeben. Diesen Ausgaben stehen Beiträge bzw. Ersatzleistungen verschiedener Institutionen gegenüber, die sich im Jahr 1998 auf S 21.206.107,- belaufen haben. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß von den Ausgaben für Nebentätigkeiten auch Vergütungen bezahlt werden, die auf Nebentätigkeiten entfallen, welche von der gegenständlichen Anfrage nicht umfaßt sind (z.B. Vortrags - und Prüfungstätigkeiten). Eine genaue Abgrenzung ist hier mit einem im Hinblick auf den Informationswert vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht herzustellen. Dies gilt auch für allfällige Reisekosten, die als indirekte Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten anfallen können.

Zu 14.:

Nebentätigkeiten sind, wie dies auch meiner Antwort auf die Fragen 11. und 12. zu entnehmen ist, zusätzlich zu den übertragenen dienstlichen Obliegenheiten auszuüben. Für die Erfüllung der dem Ressort übertragenen Aufgaben ergibt sich durch die Ausübung von Nebentätigkeiten daher kein zusätzlicher Personalbedarf.

Die Beilagen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 5578/J
Institute - Aufsichtsfunktionen per 1. Feb. 1999 konnte nicht gescannt werden !!